



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Wasserfahrzeugversicherung

Ausgabe 10.2021

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	3
-------------------------	---

Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1	Umfang des Vertrags	5
A2	Örtlicher Geltungsbereich	5
A3	Laufzeit des Vertrags	5
A4	Kündigung des Vertrags	5
A5	Prämien	6
A6	Schadenfreiheitsrabatt und Bonusschutz in der Vollkasko	6
A7	Selbstbehalt	6
A8	Grobfahrlässigkeit	6
A9	Vertragsanpassung durch die AXA oder AXA-ARAG	6
A10	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	7
A11	Informationspflichten	7
A12	Schaden- und Rechtsfall	7
A13	Fürstentum Liechtenstein	8
A14	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	8
A15	Sanktionen	8

Teil B Haftpflichtversicherung

B1	Versicherungsschutz	9
B2	Versichertes Wasserfahrzeug	9
B3	Versicherte Personen	9
B4	Leistungen	9
B5	Ausschlüsse	9
B6	Rückgriff	9

Teil C Kaskoversicherung

C1	Versicherungsumfang	10
C2	Versichertes Wasserfahrzeug	11
C3	Leistungen	11
C4	Ausschlüsse	12
C5	Pflichten für das Stillliegen auf dem Wasser und für Transporte	13

Teil D Unfallversicherung

D1	Versicherungsschutz	14
D2	Versicherte Personen	14
D3	Leistungen	14
D4	Besondere Leistungen	15
D5	Ausschlüsse	15
D6	Leistungskürzung bei überbesetztem Wasserfahrzeug	15
D8	Maximale Leistungen	15

Teil E Rechtsschutzversicherung

E1	Versicherungsträger	16
E2	Versichertes Wasserfahrzeug	16
E3	Versicherte Personen	16
E4	Leistungen	16
E5	Versicherungssummen	17
E6	Versicherte Rechtsfälle	17
E7	Ausgeschlossene Rechtsfälle	17
E8	Vorgehen im Schadenfall, freie Anwaltswahl, Meinungsverschiedenheiten	18
E9	Zeitlicher Geltungsbereich	19

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist die Versicherungsträgerin?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Versicherungsträgerin für die Rechtsschutzversicherung ist die AXA-ARAG Rechtsschutz AG, Affolternstrasse 42, 8050 Zürich (im Folgenden «AXA-ARAG» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich und Tochtergesellschaft der AXA Versicherungen AG.

Was ist versichert?

Die versicherten Fahrzeuge und Personen sind im Antrag und in der Police aufgeführt. Es handelt sich hierbei um eine Schadenversicherung gemäss Versicherungsvertragsgesetz.

Welche Gefahren und Schäden können versichert werden?

Haftpflichtversicherung:

Versichert sind Schadenersatzansprüche bei:

- Verletzung oder Tötung von Personen;
- Beschädigung oder Zerstörung von Sachen.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren ist den Sachschäden gleichgestellt (B1).

Kaskoversicherung:

Ob eine Vollkasko oder Teilkasko abgeschlossen wurde, ist im Antrag und in der Police aufgeführt. Die Vollkaskoversicherung deckt alle Ereignisse der Teilkaskoversicherung und zusätzlich das Ereignis Kollision. Gedeckt sind gemäss C1 Schäden am versicherten Wasserfahrzeug durch direkte Einwirkung von Ereignissen, die im Antrag und in der Police genannt sind.

- Kollision (nur Vollkasko);
- Diebstahl;
- Elementar;
- Glasbruch;
- Feuer;
- Schneerutsch;
- Flugkörper;
- Böswillige Beschädigung und Vandalenschäden.

Zusätzlich versicherbar sind:

- Maschinen;
- Mitgeführte Sachen.

Unfallversicherung:

Versichert sind Unfälle im Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Wasserfahrzeugs und im Zusammenhang mit unterwegs geleisteter Hilfe (D1).

Rechtsschutzversicherung:

Versichert sind Rechtsfälle in folgenden Bereichen (E6):

- Schadenersatzrecht und Genugtuung;
- Straf- und Verwaltungsverfahren;

- Versicherungsrecht;
- Fahrzeug-Vertragsrecht;
- Ausweisentzug;
- Besteuerung;
- Eigentum und Sachenrecht;
- Patientenrecht;
- Bergungs- und Rettungseinsatz.

Was ist unter anderem nicht versichert?

Allgemeine Ausschlüsse

Nicht versichert ist, wenn der Wasserfahrzeugführer ein versichertes Ereignis in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand oder durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verursacht hat (A12.5.1). Als angetrunken gilt, wer einen Blutalkoholwert über der gesetzlich erlaubten Alkoholkonzentration aufweist.

Haftpflichtversicherung:

Nicht versichert sind gemäss B5:

- Ansprüche des Eigentümers, Halters und Führers des Wasserfahrzeugs;
- Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten oder eingetragenen Partners des Ersatzpflichtigen, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
- Ansprüche aus Unfällen bei Rennen, für die eine besondere Haftpflichtversicherung besteht;
- Ansprüche, wenn der Wasserfahrzeugführer den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzt;
- Ansprüche im Zusammenhang mit Fahrten ohne behördliche Bewilligung.

Kaskoversicherung:

Nicht versichert sind gemäss C4:

- Betriebsschäden wie das Fehlen oder Einfrieren von Flüssigkeiten, das Überhitzen des Motors und
- das Verschwellen bei Holzbooten;
- allmählich eingetretene Schäden infolge mangelhafter Kontrolle, Wartung und mangelhaftem Unterhalt;
- Folgekosten für Liegetage, Überwinterung, allfälligen Minderwert, Beeinträchtigung der Rennfähigkeit und Nutzungsausfall;
- Schramm-, Druck-, Politur- oder Farbschäden, die beim Transport der versicherten Sachen entstehen;
- der Verlust oder das Überbordgehen versicherter Sachen;
- Schäden bei der Teilnahme an Rennen und ähnlichen Wettfahrten mit Motorwasserfahrzeugen sowie Trainings dazu;
- das Führen des Wasserfahrzeugs durch eine Person, die den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzt;
- Fahrten ohne behördliche Bewilligung.

Unfallversicherung:

Nicht versichert sind Wasserfahrzeugführer, die den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzen (D5).

Rechtsschutzversicherung:

Nicht versichert sind gemäss E7 namentlich:

- Rechtsfälle gegen die AXA-ARAG oder gegen Personen, die in einem versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen;
- Rechtsfälle im Zusammenhang mit vorsätzlichen Verbrechen;
- Rechtsfälle im Zusammenhang mit der Abwehr ausservertraglicher Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche;

- Rechtsfälle in Zusammenhang mit der Teilnahme an Wettfahrten oder Rennen;
- Rechtsfälle im Zusammenhang mit dem Fahren ohne gültige Ausweise oder Kontrollschilder;
- Rechtsfälle im Zusammenhang mit wiederholtem Fahren in angetrunkenem oder fahruntüchtigem Zustand.

Welche Leistungen erbringt die AXA und die AXA-ARAG?

Haftpflichtversicherung:

Im Rahmen der im Antrag und in der Police aufgeführten Garantiesumme bezahlt die AXA berechnete Ansprüche und wehrt unberechtigte Ansprüche ab (B4).

Kaskoversicherung

Bei einem versicherten Ereignis übernimmt die AXA die Reparaturkosten (C3.2) oder bezahlt die Totalschaden-Entschädigung (C3.3).

Zudem übernimmt die AXA die Kosten für Bergung und Transport in die nächste geeignete Werft bis maximal CHF 100 000 (C3.1).

Unfallversicherung:

Die versicherten Leistungen sind im Antrag und in der Police aufgeführt (D3):

- Heilungskosten
- Spitaltaggeld
- Taggeld
- Invalidität
- Todesfall

Welche Leistungen im Einzelnen versichert sind, ist im Antrag und in der Police aufgeführt.

Rechtsschutzversicherung:

In den versicherten Rechtsfällen erbringt die AXA-ARAG namentlich folgende Leistungen bis zu den in E4 aufgeführten Versicherungssummen:

- Telefonische Rechtsberatung;
- Bearbeitung des Rechtsfalls;
- Notwendige Anwaltshonorare;
- Vorschussleistung für einen für die erste Einvernahme beigezogenen Strafverteidiger;
- Kosten von Expertisen und Analyse;
- Gerichtskosten oder andere Verfahrenskosten;
- Kosten für Strafbefehle und erstinstanzliche Verfahren über den Entzug von Führer- und Schiffsausweisen;
- Dolmetscherkosten;
- Parteientschädigungen an die Gegenpartei;
- Verzicht auf Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit (E4.3.1).

Selbstbehalte

Die vereinbarten Selbstbehalte sind im Antrag und in der Police aufgeführt (A7; für Rechtsschutz E4.1.3).

Wo gelten die Versicherungen?

Die Versicherungen gelten auf europäischen Binnengewässern, einschliesslich Flüssen, Kanälen und damit verbundenen Seehäfen – bis zu deren äussersten Mole oder bis zu deren Seegrenze. Die Versicherungen gelten zudem in Europa an Land, ausser in der Russischen Föderation, in Estland, Lettland, Litauen, Weissrussland, in der Ukraine, in Moldawien, Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan (A2).

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Wasserfahrzeug, dem Umfang des gewählten Versicherungsschutzes, der Selbstbehalte und weiteren Kriterien sowie in der Vollkasko nach der Stufe im Schadenfreiheitsrabatt-System (A6). Die Prämien, deren Fälligkeit, die Prämienstufe, die gesetzlichen Abgaben sowie die Gebühren

sind im Antrag, in der Police und in der Prämienabrechnung aufgeführt.

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers sind:

- Unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die AXA oder die AXA-ARAG (A12.1 und E8.1)
- Keine Forderungen gegenüber Geschädigten anzuerkennen (A12.2.2)
- Unverzügliche Meldung bei Änderungen von Angaben gemäss Police an die AXA und die AXA-ARAG (A11.2)
- Schadenprävention (Versicherungsvertragsgesetz Art. 29)

Wann muss die Schadenanzeige eingereicht werden?

Der Anspruchsberechtigte muss die Schadenanzeige gemäss A12.1 unverzüglich einreichen.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer.

Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um 1 weiteres Jahr. Ist der Versicherungsvertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Der Vertrag kann unter anderem durch Kündigung vorzeitig beendet werden.

- Nach jedem Schadenfall, für den die AXA Leistungen erbringt (A4.3);
- Bei Erhöhung der Prämien, Änderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems oder Selbstbehaltsregelung kann der Versicherungsnehmer die Versicherungen auf Ende des Versicherungsjahres (31. März) kündigen, wenn er mit der Neuregelung nicht einverstanden ist (A9.2).

Wie kann das Widerrufsrecht ausgeübt werden?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit der AXA innerhalb von 14 Tagen nach seiner Zustimmung widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf der AXA schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) mitgeteilt wird.

Der Widerruf bewirkt, dass bereits empfangene Leistungen zurückerstattet werden müssen.

Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder dem Absenden des Antrags ist der Antragsteller 2 Wochen an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden, ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, beträgt die Frist vier Wochen.

Verletzt die AXA die Informationspflicht nach liechtensteinischem Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, hat der Versicherungsnehmer ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, 3000 Bern.

Welche Definitionen gelten?

Die wichtigsten Begriffe sind im Teil C3.3.3 erläutert.

Welche Daten verwendet die AXA und AXA-ARAG auf welche Weise?

Die AXA und die AXA-ARAG verwenden Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen sind unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz) zu finden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A

Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1 Umfang des Vertrags

Welche Versicherungen abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Die Police, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang.

Versichert sind Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten. Bei der Rechtsschutzversicherung gilt E9 Die Vertragsdauer ist in der Police aufgeführt.

A2 Örtlicher Geltungsbereich

A2.1 Europäische Binnengewässer

Die Versicherungen gelten auf den Europäischen Binnengewässern, einschliesslich Flüssen, Kanälen und damit verbundenen Seehäfen bis zu deren äussersten Mole oder bis zu deren Seegrenze. Die Versicherungen gelten zudem in Europa an Land. Sie gelten nicht auf dem Gebiet folgender europäischer Staaten: Russische Föderation, Estland, Lettland, Litauen, Weissrussland, Ukraine, Moldawien, Georgien, Armenien, Aserbaidzhan und Kasachstan.

A2.2 Erweiterung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich der Versicherungen kann erweitert werden. Eine allenfalls vereinbarte Erweiterung ist in der Police aufgeführt. Dabei sind Schäden in Sperrzonen nicht versichert.

A2.2.1 Europäische Küstengewässer

Die Versicherungen gelten auch auf europäischen Küstengewässern, wenn sich das Wasserfahrzeug in Küstensicht und innerhalb von 6 Seemeilen von der Küste entfernt bewegt. Je nach Vorschrift des betreffenden Lands kann eine kürzere Distanz gelten.

A2.2.2 Hochseefahrten (Zone B)

Sofern Bau und Ausrüstung des Wasserfahrzeugs und der Fähigkeitsausweis des Schiffsführers den Vorschriften des Schweizerischen Seeschiffahrtsamts entsprechen, gilt die Versicherung zusätzlich zu den Binnengewässern von Westeuropa auch in Westeuropa-Hochsee, also

- in den Gewässern der Ostsee;
- im Kattegat;
- im Skagerrak;
- in der Nordsee;
- im Englischen Kanal;
- in der Irischen See;
- in den daran anschliessenden atlantischen Gewässern innerhalb der Verbindungslinien 60° Nord einschliesslich Bergen, 20° West, 25° Nord;
- im Mittelmeer, einschliesslich der Meerengen und anschliessenden Binnenmeere.

A2.2.3 Hochseefahrten (Zone C)

Sofern Bau und Ausrüstung des Wasserfahrzeugs und der Fähigkeitsausweis des Schiffsführers den Vorschriften des Schweizerischen Seeschiffahrtsamts entsprechen, gilt die Versicherung weltweit.

A2.3 Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland

Verlegt der Halter seinen Wohnsitz ins Ausland, immatrikuliert er das Wasserfahrzeug im Ausland oder löst er für das Wasserfahrzeug einen ausländischen Flaggenschein, erlischt der Versicherungsschutz spätestens am Ende des Versicherungsjahrs. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers kann der Vertrag auch vorher aufgehoben werden, frühestens jedoch auf den Zeitpunkt der Immatrikulation oder Einlösung des Flaggenscheins im Ausland. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Halter seinen Wohnsitz ins Fürstentum Liechtenstein verlegt.

A3 Laufzeit des Vertrags

Der Versicherungsvertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Er ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um 1 weiteres Jahr. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist. Mit Aushändigung der Police erlischt ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz.

Die AXA kann den Antrag ablehnen. Ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz erlischt 3 Tage nach Eintreffen der Mitteilung beim Antragsteller. Der Antragsteller schuldet in diesem Fall die Prämie anteilmässig für die Versicherungsdauer.

A4 Kündigung des Vertrags

A4.1 Ordentliche Kündigung

Beide Vertragsparteien können den Vertrag bis drei Monate vor Ablauf schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen.

Beträgt die Laufzeit des Vertrages mehr als drei Jahre, so können die Parteien ihn auf das Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen.

A4.2 Kündigung im Schaden- oder Rechtsfall

Nach einem Schaden- oder Rechtsfall, bei dem die AXA oder die AXA-ARAG Leistungen erbringen, kann der Vertrag wie folgt gekündigt werden:

- Durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der AXA.
- Durch die AXA oder AXA-ARAG spätestens bei der Auszahlung der Leistung oder beim Erbringen der letzten Dienstleistung; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A4.3 Kündigung durch den Versicherungsnehmer bei Vertragsanpassung durch die AXA

Massgebend ist A9.2.

A5 Prämien

A5.1 Höhe und Fälligkeit der Prämie

Die in der Police aufgeführte Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig; das Fälligkeitsdatum der ersten Prämie ist auf der Rechnung aufgeführt. Bei Ratenzahlung gelten die im Versicherungsjahr fälligen Raten als gestundet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

A5.2 Prämienberechnung

Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Wasserfahrzeug und dem Führer, dem Umfang des gewählten Versicherungsschutzes, der Selbstbehalte und in der Vollkasko zudem nach der Stufe im Schadenfreiheitsrabatt-System (A6). Die Prämien, deren Fälligkeit, die Prämienstufe, die gesetzlichen Abgaben sowie die Gebühren sind im Antrag, in der Police und in der Prämienabrechnung aufgeführt.

A6 Schadenfreiheitsrabatt und Bonusschutz in der Vollkasko

A6.1 Tabelle über den Schadenfreiheitsrabatt

Stufe	Jahresprämie in %	Schadenfreiheitsrabatt in %
9	100	
8	100	
7	100	
6	100	
5	90	10
4	80	20
3	70	30
2	60	40
1	50	50
0	45	55

A6.2 Berechnung der Schadenfreiheitsstufe

Für jedes Versicherungsjahr wird die Schadenfreiheitsstufe und somit die Prämie neu festgelegt. Massgebend sind die 24 Monate vor dem Stichtag; Stichtag ist 3 Monate vor Ende des Versicherungsjahrs.

Wurde in diesem Zeitraum für das Ereignis Kollision gemäss C1.1 ein Schaden angemeldet, bleibt die aktuelle Prämienstufe bestehen (Bonusschutz).

Wurden in diesem Zeitraum 2 Schadenfälle oder mehr angemeldet, wird die Prämienstufe für das nächste Versicherungsjahr pro Kollisionsschaden um 3 Stufen erhöht, höchstens jedoch bis auf Stufe 9.

Ohne Schaden wird die Stufe für das folgende Versicherungsjahr um 1 reduziert.

Die Schadenfreiheitsstufe wird ebenfalls nicht erhöht, wenn

- ein definitiv erledigter Schaden durch einen Haftpflichtigen oder dessen Versicherer mit einer Haftpflichtentschädigung von 100 % vergütet wurde;
- der Versicherungsnehmer die von der AXA bezahlten Leistungen innerhalb von 30 Tagen, nachdem ihm die Erledigung gemeldet wurde, zurückzahlt.

A7 Selbstbehalt

A7.1 Allgemein

Bei jedem Ereignis, für das die AXA oder die AXA-ARAG Leistungen erbringt, bezahlt der Versicherungsnehmer den vereinbarten Selbstbehalt.

A7.2 Wegfall des Selbstbezalts

A7.2.1 Haftpflicht

Der Selbstbehalt entfällt,

- wenn die AXA Leistungen erbringen muss, obwohl kein Verschulden eines Versicherten vorliegt (reine Kausalhaftung);
- bei Strolchenfahrten, sofern den Halter am Entwerden des Fahrzeugs kein Verschulden trifft.

A7.2.2 Kasko

Der Selbstbehalt entfällt bei einem Schaden, für den ein Haftpflichtiger oder dessen Versicherer die Haftpflichtentschädigung zu 100 % vergütet hat.

A7.2.3 Rechtsschutzversicherung

Massgebend ist E4.1.3.

A7.3 Einfordern des Selbstbezalts

Der Selbstbehalt wird von der AXA oder der AXA-ARAG in Rechnung gestellt oder mit den Leistungen verrechnet. Erfolgt nach der Rechnungsstellung keine Zahlung innerhalb von 4 Wochen, wird der Versicherungsnehmer schriftlich gemahnt, innerhalb von 14 Tagen nach Versand der Mahnung zu zahlen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, erlischt der gesamte Vertrag nach diesen 14 Tagen. Der Versicherungsnehmer bleibt den Selbstbehalt weiterhin schuldig.

A8 Grobfahrlässigkeit

A8.1 Haftpflicht, Kasko und Unfall

Die AXA verzichtet auf ihr Rückgriffs- und Kürzungsrecht bei grobfahrlässiger Verursachung von Verkehrsunfällen und Kollisionen – es sei denn, der Fahrzeugführer habe das versicherte Ereignis in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand oder durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verursacht.

A8.2 Rechtsschutz

Massgebend ist E4.3.1.

A9 Vertragsanpassung durch die AXA oder AXA-ARAG

A9.1 Mitteilung der AXA

Die AXA oder die AXA-ARAG kann den Vertrag mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr anpassen, wenn Folgendes ändert:

- Prämien
- Regelung des Selbstbezalts
- Schadenfreiheitsrabattsystem

Die Mitteilung über die Vertragsanpassung muss spätestens 25 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahrs beim Versicherungsnehmer eintreffen.

A9.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer hat darauf das Recht, den von der Änderung betroffenen Teil des Vertrags oder den gesamten Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. Der Vertrag erlischt dann in dem vom Versicherungsnehmer bestimmten Umfang mit Ablauf

des Versicherungsjahrs. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahrs bei der AXA eintreffen.

A9.3 Zustimmung zur Vertragsanpassung
Erfolgt keine Kündigung durch den Versicherungsnehmer, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsanpassung.

A10 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

A10.1 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall
Massgebend ist A12.

A11 Informationspflichten

A11.1 Kommunikation mit der AXA oder AXA-ARAG
Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte muss alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA bzw. AXA-ARAG richten.

A11.2 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr
Haben sich die in der Police aufgeführten Angaben geändert, muss der Versicherungsnehmer die AXA unverzüglich darüber informieren.

A11.3 Schaden- und Rechtsfall
Massgebend ist A12.

A11.4 Vertragsanpassung durch die AXA oder AXA-ARAG
Massgebend ist A9.1.

A11.5 Kündigung des Vertrags
Massgebend ist A4.

A12 Schaden- und Rechtsfall

A12.1 Allgemein
Der Anspruchsberechtigte muss die AXA oder die AXA-ARAG im Schaden- oder Rechtsfall unverzüglich informieren. Werden die Melde- und Verhaltenspflichten verletzt und dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst, können die Leistungen entsprechend der Folge, die diese Verletzung nach sich zog, gekürzt oder verweigert werden. Diese Folgen treten nicht ein, wenn die Verletzung nach den Umständen unverschuldet ist oder wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass dadurch der Eintritt des Rechtsfalls und der Umfang der geschuldeten Leistungen nicht beeinflusst wurden.

A12.1.1 Mögliche Arten der Schadenmeldung an die AXA:

- telefonisch;
- via Schadenformular unter AXA.ch;
- via myAXA App für Smartphones;
- via Telematik-Ausrüstung des Fahrzeugs;
- schriftlich (siehe letzte Seite dieser AVB).

Die AXA ist berechtigt, bei telefonisch gemeldeten Schadenereignissen zusätzlich eine schriftliche Schadenanzeige zu verlangen.

A12.1.2 Alle Mitteilungen an die AXA-ARAG können rechtsgültig auf folgende Arten erfolgen:

schriftlich:

AXA-ARAG Rechtsschutz AG
Affolternstrasse 42
8050 Zürich

telefonisch:

AXAiur Telefonische Serviceleistungen
Tel +41 848 11 11 00

Rechtsberatung, Rechtsfallmeldung, Auskünfte zu Versicherungsprodukten und Prämienabrechnungen

online:

MyRight.ch das Online Rechtsportal

Mitteilungen der AXA-ARAG an den Versicherungsnehmer und an versicherte Personen erfolgen rechtsgültig an deren zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse in der Schweiz oder an deren Rechtsvertreter.

A12.2 Haftpflicht

A12.2.1 Die AXA führt die Verhandlungen mit Geschädigten in ihrem eigenen Namen oder als Vertreterin der versicherten Person.

A12.2.2 Die versicherte Person darf von sich aus Geschädigten gegenüber keine Forderungen anerkennen und keine Zahlungen leisten.

A12.2.3 Kommt es zu einem Zivilprozess, muss die versicherte Person dessen Führung der AXA überlassen. Werden zivilrechtliche Ansprüche in einem Strafverfahren geltend gemacht, muss die versicherte Person die AXA von Anfang an über das Verfahren auf dem Laufenden halten.

A12.2.4 Die von der AXA getroffene Erledigung der Forderungen des Geschädigten ist für die versicherte Person verbindlich.

A12.3 Kasko

A12.3.1 Der Anspruchsberechtigte muss der AXA ermöglichen, das beschädigte Wasserfahrzeug vor der Reparatur zu besichtigen. Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung der AXA in Auftrag gegeben werden.

A12.3.2 Bei Diebstahl muss unverzüglich die für den Tatort zuständige Polizeidienststelle benachrichtigt werden.

A12.3.2.1 Wird das Wasserfahrzeug im Ausland gestohlen, muss unverzüglich die für den Tatort zuständige Polizeidienststelle sowie die Polizei am Schweizer Wohnsitz oder Firmensitz des Versicherungsnehmers benachrichtigt werden.

A12.4 Unfall

Jede versicherte Person muss sich auf Verlangen der AXA einer Untersuchung durch von der AXA beauftragte Ärzte unterziehen.

A12.5 Angetrunkenen und fahruntfähiger Zustand oder krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

A12.5.1 Verursacht der Führer des Wasserfahrzeugs das versicherte Ereignis in angetrunkenem oder fahruntfähigem Zustand oder durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und ist ihm in den letzten fünf Jahren vor dem Ereignis wegen eines dieser Tatbestände der Führerausweis entzogen worden, gilt Folgendes:

- In der Kaskoversicherung erbringt die AXA keine Leistungen, wenn der Versicherungsnehmer von der Fahruntfähigkeit oder Angetrunkenheit des Fahrzeugführers wusste oder hätte wissen müssen.
- In der Unfallversicherung erbringt die AXA für den Fahrzeugführer keine Leistungen.

Als angetrunkenen Zustand gilt ein Zustand mit über der gesetzlich erlaubten Alkoholkonzentration im Blut.

A12.5.2 Beweist der Fahrzeugführer, dass ihm in den letzten fünf Jahren vor dem Ereignis der Führerausweis nicht wegen eines der Tatbestände gemäss A8.1 entzogen wurde, werden die Leistungen wegen grobfahrlässig verursachten Schadens nur gekürzt.

- A12.5.3 Rückgriffsansprüche gegen den Fahrzeugführer sind von diesen Bestimmungen nicht betroffen.
- A12.5.4 Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn der verwirklichte Tatbestand Entstehung und Folgen des Ereignisses nicht beeinflusst hat.

A12.6 Rechtsschutzversicherung
Massgebend für das Vorgehen im Rechtsfall ist E8.

A13 Fürstentum Liechtenstein

Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

A14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A14.1 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Für Verträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor, wenn sie von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) abweichen.

A14.2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag, einschliesslich Klagen von Versicherten oder Dritten auf Leistungen für Haftungsansprüche, sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein ausschliesslich die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

A15 Sanktionen

Die Leistungspflicht entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

Teil B

Haftpflichtversicherung

B1 Versicherungsschutz

B1.1 Gesetzliche Haftpflichtbestimmungen

Versichert sind Schadenersatzansprüche gegen die versicherten Personen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erhoben werden bei

- Verletzung oder Tötung von Personen (Personenschäden);
- Beschädigung oder Zerstörung von Sachen (Sachschäden).

Die Verletzung oder Tötung von Tieren ist den Sachschäden gleichgestellt.

B1.2 Schadenverhütungskosten

Steht der Eintritt eines versicherten Schadens infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses unmittelbar bevor, sind die zu Lasten einer versicherten Person gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr versichert.

B2 Versichertes Wasserfahrzeug

Versichert sind

- das in der Police aufgeführte Wasserfahrzeug;
- von diesem Wasserfahrzeug geschleppte und gestosene Sachen;
- das Beiboot, wenn es nicht mehr als 20 PS (14,7 kW) Leistung aufweist;
- die Bojen samt Geschirr;
- das Schiffstransportmittel (Trailer), wenn es nicht dem Strassenverkehrsrecht unterliegt.

B3 Versicherte Personen

Versichert ist die Haftpflicht

- von Eigentümer, Halter und des Führers des Wasserfahrzeugs;
- der Besatzungsmitglieder und Hilfspersonen;
- der geschleppten Wasserskifahrer.

B4 Leistungen

Die AXA bezahlt im Rahmen der in der Police aufgeführten Garantiesummen berechnete Ansprüche und wehrt unberechtigte Ansprüche ab.

B5 Ausschlüsse

B5.1 Nicht versichert sind Ansprüche von Eigentümer, Halter und Führer des Wasserfahrzeugs.

B5.2 Nicht versichert sind Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Ersatzpflichtigen, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister.

B5.3 Nicht versichert sind Ansprüche von Personen, die das Wasserfahrzeug entwendet haben, sowie von geschädigten Dritten, denen bewusst war, dass das Fahrzeug entwendet wurde.

B5.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus Unfällen bei Rennen, für die eine besondere Haftpflichtversicherung besteht.

B5.5 Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden am versicherten Wasserfahrzeug und an den damit beförderten, geschleppten und gestossenen Sachen.

B5.6 Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, für die nach dem Kernenergiehaftpflichtgesetz haftet wird.

B5.7 Nicht versichert ist die Haftpflicht von Wasserfahrzeugführern, die den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzen oder die entsprechenden Auflagen nicht erfüllen, sowie der Personen, für welche dies bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit erkennbar gewesen wäre.

B5.8 Nicht versichert ist die Haftpflicht der Personen, die das ihnen anvertraute Wasserfahrzeug für Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren. Dieser Ausschluss gilt sinngemäss auch für das Beiboot und das Schiffstransportmittel.

B5.9 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung.

B6 Rückgriff

Die AXA kann die erbrachten Leistungen vom Versicherungsnehmer oder von der versicherten Person ganz oder teilweise zurückfordern, wenn

- gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen;
- sie Leistungen erbringen muss, nachdem die Versicherung erloschen ist.

Teil C

Kaskoversicherung

C1 Versicherungsumfang

Die Vollkaskoversicherung schliesst das Kaskoereignis Kollision C1.1, die Teilkaskoereignisse C1.2 bis C 1.11 und – falls zusätzlich vereinbart – die Maschinenversicherung C1.12 ein.

Die Teilkaskoversicherung schliesst die Kaskoereignisse C1.2 bis C1.10 ein – ohne die Kaskoereignisse Kollision und Maschinenversicherung.

Welche Deckung vereinbart wurde und welche Ereignisse versichert sind, ist in der Police festgehalten.

Versichert sind Schäden am versicherten Wasserfahrzeug, die durch direkte Einwirkung der Ereignisse C1.1 bis C1.12 entstanden sind.

C1.1 Kollision

Schäden durch ein plötzlich und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis. Dazu gehören namentlich Schäden durch Anprall, Zusammenstoss, Auffahren auf Grund, Vollschiagen, Kentern, Sinken und Sturmwind (Winde von 75 km/h und mehr).

Das Knicken oder Brechen von Masten und Spieren sowie das Reißen von stehendem und laufendem Gut sind den Kollisionsschäden gleichgestellt, wenn kein anderes Kaskoereignis oder kein Betriebsschaden gemäss C 4.1 vorliegt.

C1.2 Diebstahl

Schäden durch vollendeten oder versuchten Diebstahl, durch Entwendung zum Gebrauch oder Raub. Nicht gedeckt sind Schäden durch unrechtmässige Aneignung, Veruntreuung oder Betrug.

C1.3 Elementar

Schäden, die durch die Naturereignisse Erdbeben, Felssturz, Steinschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Sturmwind (Winde von 75 km/h und mehr), Hagel, Lawine und Schneedruck unmittelbar verursacht werden. Durch Sturmwind verursachte Schäden sind während der Fahrt und dem Stillliegen auf dem Wasser nicht versichert.

C1.4 Elementar Plus

Die Deckung entspricht der Deckung unter C1.3, jedoch sind durch Sturmwind verursachte Schäden während dem Stillliegen auf dem Wasser versichert.

C1.5 Glasbruch

Bruch der Scheiben und übrigen Verglasung oder der anstelle des üblichen Glases verwendeten Kunststoffe. Ausgenommen sind Glühlampen, Ton- und Bildwiedergabegeräte.

C1.6 Feuer

Schäden durch offenen Brand, Explosion, Implosion und Blitzschlag. Schäden an Kabeln, die durch Kabelbrand verursacht wurden (Kurzschluss), sind auch ohne offenes Feuer versichert.

Nicht versichert sind Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten.

C1.7 Schneerutsch

Schäden durch von oben auf das Wasserfahrzeug fallenden Schnee oder fallendes Eis.

C1.8 Böswillige Beschädigung und Vandalenschäden

Schäden durch bö- oder mutwilliges Abbrechen von Anbauteilen oder Ziervorrichtungen, Bemalen der Lackierung oder Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank. Andere durch unbekanntes Dritte verursachte Vandalenschäden sind bis maximal CHF 10 000 versichert.

Nicht versichert ist das Zerkratzen der Lackierung.

C1.9 Loses Zubehör und persönliche Habe

Beschädigung oder Zerstörung von im Wasserfahrzeug mitgeführten und vom Führer oder von Mitfahrern getragenen Sachen, wenn am Wasserfahrzeug ein Schaden entstanden ist.

Diebstahl ist nur versichert, wenn diese Sachen im Wasserfahrzeug oder in Ablagefächern eingeschlossen oder mit dem Wasserfahrzeug fest verbunden waren.

Die Leistungen sind auf die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt

Nicht versichert sind:

C1.9.1 Alle Arten von Zahlungsmitteln, Geldwerten, Wertgegenständen, Tickets, Abonnements, persönlicher Liebhäberwert und Wiederherstellungskosten für Foto-, Film- und Tonaufnahmen, Computerdaten und Akten.

C1.9.2 Alle Arten von elektronischen Geräten – zum Beispiel Computer, Laptop, mobile Telefone usw. –, Software, Handelswaren und Sachen, die der Berufsausübung dienen.

C1.10 Flugkörper

Beschädigungen, die durch den Absturz von Flugkörpern oder sich davon ablösende Teile verursacht werden.

C1.11 Seegras

Versichert sind Schäden durch Seegras sowie durch Netze, Seile oder Leinen. Die Entschädigung ist auf maximal CHF 5000 begrenzt. Der Selbstbehalt beträgt CHF 500. C 1.12 Maschinenversicherung: äussere Einwirkungen und innere Ursachen

C1.12.1 Versicherte Sachen

Versichert sind sämtliche fest mit dem versicherten Wasserfahrzeug verbundenen elektrischen und elektromechanischen Geräte und Anlagen wie Antriebsstrang, Generatoren, Kommunikations- und Navigationsgeräte.

Demontierbare Geräte und Anlagen wie Aussenbordmotoren oder Navigationsgeräte sind nur versichert, solange sie am Wasserfahrzeug montiert und in der Versicherungssumme enthalten sind.

C1.12.2 Versicherte Gefahren

In Ergänzung zu C1.1 bis C1.11 und in teilweiser Abänderung von C 4.1 sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sache als Folge von äusseren Einwirkungen und inneren Ursachen versichert. Als solche gelten unter anderem:

- falsche Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
- Stromwirkungsschäden wie Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler;

- Überlast, Überdrehzahl;
- Unter- und Überdruck;
- Wasser-, Öl-, Treibstoff- oder anderer Betriebsmittel-mangel;
- Flüssigkeitsschäden, die ihre Ursache im Innern der versicherten Sache haben;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Elektronikausfall.

Ein Elektronikausfall bezeichnet den Fall, dass elektronische Teile unbrauchbar werden – also, wenn sie nicht mehr oder nicht mehr richtig funktionieren, ohne dass eine sichtbare Beschädigung oder Zerstörung vorliegt. Der Schadennachweis ist erbracht, wenn nach dem Ersetzen der kleinsten austauschbaren elektronischen Baugruppe die Funktion wiederhergestellt ist.

C1.12.3 Sorgfaltspflichten

C1.12.3.1 Die Vorschriften der Hersteller zu Wartung, Pflege und Betrieb der versicherten Sachen müssen eingehalten werden. Namentlich müssen gemäss Betriebsanleitung oder anderweitig vorgeschriebene Serviceintervalle eingehalten und – sofern vorgeschrieben – durch einen qualifizierten Fachbetrieb durchgeführt und bestätigt werden.

C1.12.3.2 Widerspricht die Weiterverwendung einer versicherten Sache nach Eintritt eines Schadens den anerkannten Regeln der Technik, ist diese Sache erst nach endgültiger Wiederherstellung und Gewährleistung ihres ordnungsgemässen Betriebes wieder einzusetzen.

C1.12.3.3 Fehler und Mängel, die zu einem Schaden führen könnten und die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt sind oder sein müssten, müssen so schnell wie möglich auf eigene Kosten beseitigt werden.

C1.12.3.4 Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhaft Sorgfaltspflichten, Sicherheitsvorschriften oder andere Obliegenheiten oder verletzen die genannten Personen schuldhaft die zum Zeitpunkt des Schadens allgemein anerkannten Regeln der Technik, kann die AXA im Schadenfall die Entschädigung in dem Ausmass herabsetzen, wie Eintritt oder Umfang des Schadens durch das Fehlverhalten beeinflusst wurden.

C2 Versichertes Wasserfahrzeug

C2.1 Versichert ist das in der Police aufgeführte Wasserfahrzeug mit den gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen, dem fest montiertem Zubehör und der Schiffsblache (Persenning). Versichert sind auch wertvermehrnde Investitionen, die nach Vertragsabschluss getätigt werden – gesamthaft maximal bis zu einem Betrag von 10% der in der Police aufgeführten Versicherungssumme.

C2.2 Versichert sind auch, wenn in der Police aufgeführt:

- Segel;
- Motor;
- Beiboot, wenn es nicht mehr als 20 PS (14,7 kW) Leistung aufweist;
- Schiffstransportmittel (Trailer).

Versicherungsschutz gilt analog dem für das in der Police aufgeführte Wasserfahrzeug.

C3 Leistungen

C3.1 Allgemein

Bei einem versicherten Ereignis erbringt die AXA Leistungen für die Reparatur oder zahlt die Totalschaden-Entschädigung. Die AXA bezahlt zudem Kosten bis maximal CHF 100 000 für die Bergung und den Transport in die nächste geeignete Werft.

C3.2 Reparaturen

C3.2.1 Die AXA bezahlt die Kosten für die zeitwertgerechte Instandsetzung des Wasserfahrzeugs und für versichertes Zubehör – es sei denn, es liege ein Totalschaden gemäss C3.3 vor. Die Entschädigung kann von der tatsächlich durchgeführten Reparatur abhängig gemacht werden.

C3.2.2 Der Versicherungsnehmer muss einen Teil der Reparaturkosten selbst bezahlen, wenn

- mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder bereits bestandene Schäden die Reparaturkosten erhöht haben oder
- wenn durch die Reparatur der Zustand des Wasserfahrzeugs verbessert wurde.

Die AXA ist nicht verpflichtet, einen Neuersatz zu bezahlen, wenn die einwandfreie Reparatur von beschädigten Bestandteilen möglich ist.

C3.3 Totalschaden

C3.3.1 Ein Totalschaden liegt vor, wenn

- die Reparaturkosten den Zeitwert übersteigen;
- ein entwendetes Wasserfahrzeug und entwendetes mitversichertes Zubehör innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Diebstahlmeldung bei einer schweizerischen Geschäftsstelle der AXA eingegangen ist, nicht gefunden wird.

C3.3.2 Berechnung der Leistungen

Vertragsjahr	Prozent der Versicherungssumme
1.	100
2.	100
3.	100
4.	100
5.	100
6.	100-92
7.	92-85
8.	85-78
9.	78-72
10.	72-66
11.	66-61
12.	61-57
13.	57-53
14.	53-50
15.	50-47
16.	47-44
17.	44-43
18.	43-42
19.	42-41
20.	41-40
21.	Zeitwert

C3.3.2.1 Die Leistungen werden nach der Beurteilung durch Sachverständige angemessen reduziert, wenn mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder bereits bestandene Schäden den Totalschaden eher herbeigeführt haben.

C3.3.2.2 Für Schlauchboote, High-Tech-Regattaboote, Aussenbordmotoren, Z-Antriebe, Segel, Schiffsblachen (Persenning), Verdecke, Schiffstransportmittel (Trailer) und Beiboote wird der Zeitwert entschädigt.

C3.3.2.3 War der effektive Kaufpreis niedriger als die so ermittelten Leistungen, wird der Kaufpreis entschädigt. Ein vereinbarter Selbstbehalt und der Wert der Überreste werden erst anschliessend abgezogen.

C3.3.2.4 **Überreste des Wasserfahrzeugs**

Bei einem Totalschaden verringern sich die Leistungen um den Wert der Überreste des Wasserfahrzeugs. Wird dieser nicht abgezogen, gehen die Überreste in das Eigentum der AXA über, sobald die Leistungen erbracht werden.

Wird ein entwendetes Wasserfahrzeug oder mitversichertes Zubehör als Totalschaden entschädigt, gehen die Eigentumsrechte auf die AXA über.

C3.3.2.5 **Mehrwertsteuer**

Schadenzahlungen an Steuerpflichtige, welche die Vorsteuer abziehen können, werden ohne Mehrwertsteuer ausgerichtet. Schadenzahlungen auf Basis der voraussichtlichen Reparaturkostenberechnung beinhalten keine Mehrwertsteuer.

C3.3.3 **Begriffserklärungen zur Berechnung der Leistungen (C3.3.2)**

- **Vertragsjahr:** Als Vertragsjahr gilt die Anzahl Jahre seit der letzten Vertragsausfertigung mit Wertfestlegung des Wasserfahrzeugs. Innerhalb eines Vertragsjahrs wird anteilmässig gerechnet.
- **Versicherungssumme:** Als Versicherungssumme gilt der in der Police aufgeführte Wert für das versicherte Wasserfahrzeug – inklusiv der gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände, des fest montierten Zubehörs und der Schiffsblache zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Wenn in der Police namentlich aufgeführt, sind Segel, Motor, Beiboot und Schiffstransportmittel ebenfalls inbegriffen.
- **Neuwert:** Als Neuwert gilt der Betrag, den die Neuanschaffung einer gleichwertigen Sache zum Zeitpunkt des Schadenfalls erfordert.
- **Zeitwert:** Als Zeitwert gilt der Wert des Wasserfahrzeugs und des mitversicherten Zubehörs zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses, unter Berücksichtigung von Betriebsdauer, Marktgängigkeit und Zustand.

C4 **Ausschlüsse**

C4.1 Nicht versichert sind Schäden durch den Betrieb (Betriebsschäden), namentlich

- Schäden ohne gewaltsame äussere Einwirkung;
- Schäden aufgrund eines inneren Defekts, zum Beispiel das Fehlen oder Einfrieren von Flüssigkeiten, Bedienungsfehler, Materialfehler und -ermüdung, Abnutzung, Überbeanspruchung, Ausfall von elektrischen und elektronischen Bauteilen;
- Überhitzen des Motors;
- Verschwellen bei Holzbooten.

C4 gilt nicht für Maschinenversicherung C1.12.

C4.2 Nicht versichert sind Schäden, die infolge mangelhafter Kontrolle, Wartung und Unterhalt allmählich eintreten.

C4.3 Nicht versichert sind Folgekosten für

- Liegetage;
- Überwinterungen;
- allfälligen Minderwert;
- Beeinträchtigung der Rennfähigkeit;
- Nutzungsausfall.

C4.4 Nicht versichert sind Schramm-, Druck-, Politur- oder Farbschäden, die beim Transport der versicherten Sachen entstehen – es sei denn, diese Schäden seien auf einen Unfall des Transportmittels, höhere Gewalt oder Diebstahl zurückzuführen.

C4.5 Nicht versichert sind das Verlieren oder Überbordgehen versicherter Sachen, es sei denn, dies stehe im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden am Wasserfahrzeug.

C4.6 Nicht versichert sind Schäden bei der Teilnahme an Rennen und ähnlichen Wettfahrten mit Motorwasserfahrzeugen sowie Trainings dazu.

C4.7 Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, militärischer Verwendung, Requisition, Erdbeben, Kernenergie und ionisierenden Strahlen.

C4.8 Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit inneren Unruhen, Gewalt gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall und ähnlichen Ereignissen – es sei denn, der Versicherungsnehmer lege glaubhaft dar, dass er oder der Führer des Wasserfahrzeugs die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen hat.

C4.9 Nicht versichert sind Schäden infolge der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen oder Vergehen sowie beim Versuch dazu.

C4.10 Nicht versichert sind Schäden, die entstehen, wenn das Wasserfahrzeug durch eine Person geführt wird, die den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzt oder die entsprechenden Auflagen nicht erfüllt.

C4.11 Schäden bei Fahrten ohne behördliche Bewilligung.

C4.12 **Ausschlüsse für Maschinenversicherung (C1.12)**

C4.12.1 Nicht versichert sind Schäden, die gemäss C1.1 bis C1.11 versichert oder versicherbar sind.

C4.12.2 Nicht versichert sind Schäden als direkte Folge von

- dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art, zum Beispiel Alterung, Abnutzung, Korrosion oder Verrottung;
- übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm, Kesselstein und sonstigen Ablagerungen;
- Frost, Einfrieren des Kühlwassers.

Ebenfalls nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit Seegrass, Netzen, Seilen oder Leinen.

Führen solche Schäden zu unvorhergesehen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, sind diese Folgeschäden im Rahmen des in der Police vereinbarten Deckungsumfangs versichert. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind durch Frost, Netze, Seile oder Leinen verursachte Folgeschäden.

C4.12.3 Nicht versichert sind Schäden, für die Hersteller oder Verkäufer gesetzlich oder vertraglich haften.

C4.12.4 Nicht versichert sind Veränderungen oder Verluste von Daten und Programmen.

C5 Pflichten für das Stillliegen auf dem Wasser und für Transporte

- C5.1** Das Wasserfahrzeug und die übrigen versicherten Sachen müssen je nach Liegeort – Bootshafen, Bojenplatz, Trockenliegeplatz, öffentlicher oder privater Parkplatz usw. – entsprechend den örtlichen Verhältnissen ordnungsgemäss festgemacht und gesichert werden – unter Berücksichtigung variabler Pegelstände, massgebender gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Weisungen. Bei Gefahr von Schneedruck muss rechtzeitig für Entlastung gesorgt werden.
-
- C5.2** Bei Transporten müssen das Wasserfahrzeug und die übrigen versicherten Sachen sachgemäss verladen und befestigt, gesichert oder verpackt werden.
-
- C5.3** Die AXA erbringt keine Leistungen, wenn die Pflichten schuldhaft verletzt werden – es sei denn, der Versicherungsnehmer kann beweisen, dass die Verletzung der Pflichten weder die Entstehung noch die Folgen der Ereignisse beeinflusst hat.

Teil D

Unfallversicherung

D1 Versicherungsschutz

- D1.1** Versichert sind Unfälle im Zusammenhang mit der Benützung des versicherten Wasserfahrzeugs und im Zusammenhang mit unterwegs geleisteter Hilfe.
- D1.2** Versichert sind auch Unfälle, wenn der Versicherungsnehmer ein fremdes Wasserfahrzeug führt,
- wenn es sich beim Versicherungsnehmer um eine natürliche Person handelt und
 - wenn der Versicherungsnehmer nicht durch eine andere Insassenunfallversicherung über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügt.
- D1.3** Als Unfälle gelten Körperschädigungen gemäss den Bestimmungen der Bundesgesetze über die Unfallversicherung (UVG) und über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Die Kausalitätsbeurteilung erfolgt nach UVG.
- D1.4** Als Unfälle gelten zusätzlich:
- Das unfreiwillige Einatmen von Gasen oder Dämpfen und die versehentliche Einnahme giftiger oder ätzender Stoffe.
 - Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich und Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand.
 - Ertrinken.
 - Unterkühlung nach Überbordfallen.
- D1.5** Die Leistungen werden anteilmässig gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung oder der Tod nur teilweise die Folge des Unfallereignisses ist.

D2 Versicherte Personen

- D2.1** Versichert sind
- die Benützer des in der Police aufgeführten Wasserfahrzeugs;
 - die geschleppten Wasserskifahrer.
 - Personen, die den Benützern des in der Police aufgeführten Wasserfahrzeugs bei Unfällen freiwillig und unentgeltlich Hilfe leisten, sind zu den gleichen Beträgen versichert.
- D2.2** Nicht versichert sind
- Personen, die als Drachen-, Gleit- oder Fallschirmflieger nachgezogen werden;
 - Personen, die auf dem Wasserfahrzeug eine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben.

D3 Leistungen

- D3.1 Heilungskosten**
- D3.1.1** Ab Unfalltag bezahlt die AXA die von einem zugelassenen Arzt oder Zahnarzt durchgeführten oder angeordneten
- Heilungsmassnahmen und die dazu erforderlichen Personentransporte;
 - Spital- und Kuraufenthalte in der privaten Abteilung; Kosten für Kuren werden nur übernommen, wenn die AXA dies bewilligt hat und sie spezialisierten Einrichtungen stattfinden;
 - Leistungen von diplomiertem oder von einer Institution zur Verfügung gestelltem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
 - die Miete von Krankenmobilen;
 - die erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln.
- Versichert ist auch die Reparatur von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln oder deren Ersatz zum Neuwert, wenn die Geräte durch den Unfall, der versicherte Heilungsmassnahmen zur Folge hatte, beschädigt oder zerstört worden sind. Zusätzlich bezahlt die AXA den im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vorgesehenen Taggeldabzug für Unterhaltskosten in einer Heilanstalt.
- D3.1.2** Heilungskosten, die von einem haftpflichtigen Dritten oder von dessen Haftpflichtversicherung bezahlt worden sind oder die zu Lasten einer Sozialversicherung gehen, werden von der AXA nicht übernommen.
- D3.2 Spitaltaggeld**
- Während notwendiger Spital- oder Kuraufenthalte bezahlt die AXA das vereinbarte Spitaltaggeld bis maximal 730 Taggelder.
- D3.3 Taggeld**
- Führt der Unfall zu Arbeitsunfähigkeit, bezahlt die AXA das vereinbarte Taggeld im Umfang der ärztlich bestätigten Arbeitsunfähigkeit – bis maximal 730 Taggelder.
- D3.4 Invalidität**
- D3.4.1** Führt der Unfall zu einer voraussichtlich bleibenden Invalidität, bezahlt die AXA einen dem Invaliditätsgrad entsprechenden Prozentsatz. Der Invaliditätsgrad wird nach den Bestimmungen über die Bemessung der Integritätschäden des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) festgelegt.
- D3.4.2** Sind vom Unfall mehrere Körperteile betroffen, werden die Prozentsätze zusammengezählt. Das Ausmass der Invalidität beträgt aber nie mehr als 100%.
- D3.4.3** War die versicherte Person bereits vor dem Unfall körperlich oder geistig behindert, bezahlt die AXA die Differenz zwischen dem hypothetischen Betrag des vorherigen Invaliditätsausmasses und dem Betrag, der aufgrund des gesamten Invaliditätsausmasses errechnet wird.
- D3.4.4** Die Leistung der AXA erhöht sich um 50%, wenn eine versicherte Person zum Unfallzeitpunkt mindestens ein Kind unter 20 Jahren hat.

D3.5 Todesfall

- D3.5.1 Die AXA bezahlt die Leistungen für die versicherte Person
- an den Ehepartner oder eingetragenen Partner;
 - bei dessen Fehlen an die Kinder, für deren Unterhalt die versicherte Person ganz oder teilweise aufkam;
 - bei deren Fehlen an die übrigen Personen, für deren Unterhalt die versicherte Person überwiegend aufkam;
 - bei deren Fehlen an die erbberechtigten Nachkommen;
 - bei deren Fehlen an die Eltern;
 - bei deren Fehlen an die Geschwister oder deren Nachkommen.
- D3.5.2 Ist keine dieser Personen vorhanden, bezahlt die AXA die Bestattungskosten bis zur Höhe der versicherten Todesfallleistung.
- D3.5.3 Die Leistung wird um 50 % erhöht, wenn eine versicherte Person mindestens ein erbberechtigtes Kind unter 20 Jahren hinterlässt.

D4 Besondere Leistungen

Die AXA bezahlt die Kosten für

- notwendige Rettungsaktionen, die Bergung und Überführung des tödlich Verunfallten an seinen bisherigen Wohnort, insgesamt bis maximal CHF 100 000 pro Unfall. Die AXA erledigt die dafür notwendigen Formalitäten;
- Reinigung, Reparatur oder Ersatz zum Neuwert beschädigter Kleidungsstücke oder persönlicher Effekten bis CHF 2000 pro Person;
- Suchaktionen, die im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung des Versicherten unternommen werden, bis maximal CHF 10 000.

D5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- die in B5.2.1 und B5.2.2 aufgeführten Personen;
- Selbsttötung, Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu;
- Unfälle, wenn das Wasserfahrzeug entwendet wurde, sowie bei den in B5.2.3 und in C4.6 bis C4.10 aufgeführten Sachverhalten.

D6 Leistungskürzung bei überbesetztem Wasserfahrzeug

- Die Leistungen der AXA werden durch die Anzahl Personen, die das Wasserfahrzeug beim Unfall benützt haben, geteilt und mit der Platzzahl gemäss Schiffsausweis multipliziert.
- D7 Verhältnis zur Haftpflichtversicherung

-
- D7.1** Die Leistungen für Spitaltaggeld, Taggeld, Invalidität und Todesfall werden zusätzlich zu den Leistungen aus der Haftpflichtversicherung ausbezahlt. Vorbehalten bleibt D7.2.

-
- D7.2** Die Leistungen werden soweit an Haftpflichtansprüche angerechnet, als der Halter oder Wasserfahrzeugführer für Haftpflichtentschädigungen selbst aufkommen muss, zum Beispiel im Fall eines Rückgriffs.

D8 Maximale Leistungen

Die Leistungen aus der Unfallversicherung sind pro Ereignis auf gesamthaft CHF 30 Millionen begrenzt.

Teil E

Rechtsschutzversicherung

E1 Versicherungsträger

E1.1 Versicherungsträgerin ist die AXA-ARAG Rechtsschutz AG, Affolternstrasse 42, 8050 Zürich (im Folgenden «AXA-ARAG» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich und Tochtergesellschaft der AXA Versicherungen AG. Ansprüche aus dieser Rechtsschutzversicherung können die Versicherungsnehmer ausschliesslich der AXA-ARAG gegenüber geltend machen.

E1.2 Die AXA kann der AXA-ARAG keine Weisungen zur Erledigung von Rechtsfällen erteilen. Die AXA-ARAG erteilt der AXA gegenüber keinerlei Auskünfte über Rechtsfälle, falls dadurch Nachteile für die versicherten Personen entstehen könnten.

E2 Versichertes Wasserfahrzeug

Versichert sind:

- das in der Police aufgeführte Wasserfahrzeug und von diesem geschleppte und gestossene Sachen;
- das Beiboot, wenn es nicht mehr als 20 PS (14.7 kW) Leistung aufweist;
- die Bojen samt Geschirr;
- das Schiffstransportmittel (Trailer), wenn es nicht dem Strassenverkehrsrecht unterliegt.

E3 Versicherte Personen

E3.1 Versichert ist der in der Police aufgeführte Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Leasingnehmer, Mieter, Charterer, Führer, Skipper, Crewmitglied oder Passagier des versicherten Wasserfahrzeugs.

E3.2 Versichert sind andere berechnigte Führer, Skipper, Crewmitglieder und Passagiere des versicherten Wasserfahrzeugs.

E3.3 Versichert ist der Versicherungsnehmer als Mieter, Charterer, Führer, Skipper oder Crewmitglied jedes anderen zugelassenen Wasserfahrzeugs.

E4 Leistungen

E4.1 Versicherte Leistungen

In den versicherten Rechtsfällen erbringt die AXA-ARAG die unter E4.1.1 bis E4.1.12 aufgeführten Leistungen bis zu den in E5 genannten Versicherungssummen.

- E4.1.1** Telefonische Rechtsberatung durch den Rechtsdienst der AXA-ARAG in den versicherten Rechtsgebieten.
- E4.1.2** Bearbeiten des Rechtsfalls und Vertretung durch den Rechtsdienst der AXA-ARAG.
- E4.1.3** Übernahme der notwendigen Anwaltshonorare zu den ortsüblichen Tarifen. Die versicherte Person trägt einen Selbstbehalt von 10 %, mindestens CHF 500, maximal CHF 10 000. Der Selbstbehalt entfällt, wenn die versicherte Person einen von der AXA-ARAG empfohlenen Rechtsvertreter wählt.

E4.1.4 Vorschussleistungen bis maximal CHF 10 000 für einen von der versicherten Person für die erste Einvernahme beigezogenen Strafverteidiger. Diese Vorschussleistungen müssen der AXA-ARAG bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens vollumfänglich zurückerstattet werden.

E4.1.5 Übernahme der Kosten von Expertisen und Analysen, wenn diese im Einvernehmen mit der AXA-ARAG oder von einer Behörde veranlasst werden. Nicht versichert sind Kosten für medizinische Untersuchungen, Analysen und Prüfungen zur Abklärung der Fahreignung und -fähigkeit.

E4.1.6 Übernahme der Gerichtskosten oder anderer zu Lasten der versicherten Person gehende Verfahrenskosten staatlicher Gerichte und Behörden.

Nicht versichert sind Gebühren und Kosten für erstinstanzliche Verfügungen von Behörden und Gerichten, Kosten für Notariatsgeschäfte, Einträge und Löschungen in öffentlichen Registern sowie Kosten von behördlichen Zulassungen, Prüfungen und Bewilligungen jeder Art. Für Strafbefehle und erstinstanzliche Verfahren über den Entzug von Führer- und Fahrzeugausweisen sind Gebühren und Kosten bis zum Betrag von CHF 500 pro Versicherungsjahr versichert.

E4.1.7 Übernahme der Dolmetscherkosten für von einem Gericht angeordnete Übersetzungen und der Kosten für im Einverständnis mit der AXA-ARAG beauftragte Dolmetscher bis zum Betrag von maximal CHF 10 000.

E4.1.8 In von der AXA-ARAG genehmigten Verfahren: Übernahme von Schiedsgerichts- und Mediationskosten, die zu Lasten der versicherten Person gehen.

E4.1.9 Parteientschädigungen an die Gegenpartei, die der versicherten Person in einem Verfahren auferlegt werden.

E4.1.10 Inkasso der Forderungen, die der versicherten Person aus einem versicherten Rechtsfall zustehen, bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung.

E4.1.11 Sicherheitsleistungen zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Diese Leistungen werden nur als Vorschuss erbracht. Die versicherte Person muss solche Leistungen der AXA-ARAG spätestens bei Abschluss des Verfahrens zurückerstatten.

E4.1.12 Übernahme der Kosten für notwendige Reisen zu Gerichtsverhandlungen im Ausland bis zum Gesamtbetrag von CHF 5000.

E4.2 Ausschlüsse

E4.2.1 Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen. Allenfalls bereits getätigte Leistungen der AXA-ARAG muss die versicherte Person zurückerstatten.

E4.2.2 Bussen, Konventionalstrafen und andere Kosten mit Strafcharakter.

E4.2.3 Schadenersatz und Genugtuung.

E4.2.4 Gebühren und Kosten für Verfahren vor supranationalen oder internationalen Gerichten und Behörden.

E4.2.5 Kosten für das Geltendmachen verjährter Forderungen und von Forderungen gegenüber Gesellschaften, die sich im Konkurs oder in Nachlassstundung befinden.

E4.2.6 Kosten und Leistungen, für welche die Wasserfahrzeugversicherung oder ein anderer Versicherer aufkommen muss.

- E4.3 Besonderes**
- E4.3.1 Grobfahrlässigkeit**
Die AXA-ARAG verzichtet auf das Recht der Leistungskürzung wegen Grobfahrlässigkeit.
- E4.3.2** Mehrere Rechtsstreitigkeiten aus demselben Sachverhalt oder mit derselben Ursache gelten als ein Rechtsfall. Pro Rechtsfall werden die Leistungen für alle versicherten Personen zusammengerechnet. Die Versicherungssumme wird unabhängig von der Zahl der Geschädigten, der Anspruchserhebenden oder der Anspruchsberechtigten höchstens einmal bezahlt.
- E4.3.3** Dasselbe gilt, wenn versicherte Personen für denselben Rechtsfall aus verschiedenen Verträgen bei der AXA-ARAG versichert sind. In diesen Fällen wird die höchste vereinbarte Versicherungssumme bezahlt.
- E4.3.4** Zusätzlich gilt pro Police für alle Rechtsfälle, die im selben Versicherungsjahr eingetreten sind, eine maximale kumulierte Versicherungssumme von CHF 1 000 000.
- E4.3.5** Die Versicherungssumme wird jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt reduziert.
- E4.3.6 Prozessauskauf**
Die AXA-ARAG hat das Recht, sich von ihrer Leistungspflicht zu befreien, indem sie das wirtschaftliche Interesse der versicherten Person ersetzt. Das wirtschaftliche Interesse ergibt sich aus dem materiellen Streitwert unter angemessener Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.

E5 Versicherungssummen

Die AXA-ARAG übernimmt im Rahmen der Leistungen gemäss E4 Kosten bis zur Versicherungssumme von CHF 300 000. Für Fahrten auf dem Meer gemäss erweitertem Geltungsbereich A2.2 gilt eine Versicherungssumme von CHF 150 000.

E6 Versicherte Rechtsfälle

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person in den von E6.1 bis E6.9 abschliessend aufgeführten Bereichen.

- E6.1 Schadenersatzrecht und Genugtuung**
Einfordern von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als geschädigte Person, damit verbundene Strafverfahren und Opferhilfe.
- E6.2 Straf- und Verwaltungsverfahren**
Verteidigung im Straf- und Verwaltungsverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten.
Werden Vorsatzdelikte vorgeworfen, ist der nachträgliche Kostenersatz bei Notwehr-, Notstands- oder Berufspflichtsituationen, Verfahrenseinstellung oder Freispruch versichert. Die Einstellung bzw. der Freispruch dürfen dabei nicht in Verbindung mit einer Entschädigung an den Strafkläger oder an Dritte stehen oder wegen Verjährung erfolgen.
- E6.3 Versicherungsrecht**
Streitigkeiten mit Privatversicherungen und Schweizerischen Sozialversicherungen wie Pensionskassen oder Krankenversicherungen.
- E6.4 Fahrzeug-Vertragsrecht**
Streitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen wie Kauf, Tausch, Miete, Leasing, Leihe, Reparatur usw. von

versicherten und anderen vom Versicherungsnehmer gemieteten oder gecharterten Wasserfahrzeugen.
Nicht versichert sind gewerbmässig abgeschlossene Verträge.

- E6.5 Ausweisentzug**
Verfahren über den Entzug des Schiffsführer- und Fahrzeugausweises.
- E6.6 Besteuerung**
Streitigkeiten über die Besteuerung von Wasserfahrzeugen.
- E6.7 Eigentum und Sachenrecht**
Privatrechtliche Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und anderen dinglichen Rechten an versicherten Wasserfahrzeugen.
- E6.8 Patientenrecht**
Streitigkeiten als Patient bei Notfällen.
- E6.9 Bergungs- und Rettungseinsatz**
Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bergungs- und Rettungseinsätzen.

E7 Ausgeschlossene Rechtsfälle

- E7.1** Rechtsfälle, die nicht unter E6 aufgeführt sind.
- E7.2** Rechtsfälle gegen die AXA-ARAG oder gegen Personen, die in einem versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen. Versichert ist jedoch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegen andere Gesellschaften der AXA-Gruppe.
- E7.3** Rechtsfälle in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit vorsätzlichen Verbrechen, derer die versicherte Person beschuldigt wird, sowie der Vorbereitung dazu – einschliesslich sich daraus ergebender zivil- oder verwaltungsrechtlicher Folgen. Vorbehalten bleibt E6.2.
- E7.4** Rechtsfälle im Zusammenhang mit der Abwehr ausservertraglicher Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche Dritter.
- E7.5** Rechtsfälle im Zusammenhang mit Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind. In diesen Fällen ist nur der Versicherungsnehmer selbst versichert.
- E7.6** Rechtsfälle im Zusammenhang mit kriegerischen oder terroristischen Ereignissen, Unruhen aller Art, Streiks und Schäden aufgrund radioaktiver oder ionisierender Strahlen.
Keine Deckung besteht für Rechtsfälle in Ländern, die das eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten (EDA) nicht zu bereisen empfiehlt, und für Aktivitäten, von denen das EDA in einem bestimmten Land abrät.
- E7.7** Rechtsfälle im Zusammenhang mit Forderungen und Verbindlichkeiten, die durch Abtreten oder Übernahme auf die versicherte Person übergegangen sind.
- E7.8** Rechtsfälle im Zusammenhang mit der Teilnahme an Wettfahrten oder Rennen.
- E7.9** Rechtsfälle, bei denen das beteiligte Wasserfahrzeug nicht gültig registriert war oder der Schiffsführer nicht zum Führen des Wasserfahrzeugs berechtigt war. Der

Versicherungsschutz besteht jedoch für jene versicherten Personen, die keine Kenntnis von den genannten Umständen hatten oder haben mussten.

E7.10 Rechtsfälle des Schiffsführers nach wiederholtem Führen eines Fahrzeugs in fahrunfähigem oder angetrunkenem Zustand, unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss, wenn die AXA-ARAG bereits für einen solchen Fall Deckung gewährt hat. Der Versicherungsschutz für die übrigen versicherten Personen bleibt bestehen.

E7.11 Rechtsfälle zur Erlangung oder Wiedererlangung eines Schiffsführerausweises.

E7.12 Rechtsfälle im Zusammenhang mit entgeltlicher oder berufsmässiger Personen- oder Warenbeförderung.

E8 Vorgehen im Schadenfall, freie Anwaltswahl, Meinungsverschiedenheiten

E8.1 Meldung eines Rechtsfalls
Ein Rechtsfall, für den eine versicherte Person Leistungen beansprucht, muss der AXA-ARAG unverzüglich gemeldet werden. Die versicherte Person muss die Zustimmung der AXA-ARAG einholen, bevor sie ein Rechtsverfahren, für das Versicherungsschutz beansprucht wird, einleitet oder bevor sie einen Rechtsvertreter beizieht.

E8.2 Vorgehen
Nach dem Melden eines Rechtsfalls muss die versicherte Person der AXA-ARAG alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten erteilen. Nach Überprüfen der Rechtslage bespricht die AXA-ARAG das weitere Vorgehen mit der versicherten Person. Die AXA-ARAG führt anschliessend die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung. Scheitern diese, entscheidet die AXA-ARAG über das weitere Vorgehen und die Zweckmässigkeit eines Prozesses.

E8.3 Beiziehen eines Anwalts
Die AXA-ARAG entscheidet, ob es notwendig ist, einen Anwalt beizuziehen, und sie schlägt einen geeigneten Anwalt vor. Die versicherte Person mandatiert und bevollmächtigt diesen Anwalt. Sie befreit ihn gegenüber der AXA-ARAG vom Anwaltsgeheimnis. Zudem verpflichtet sie ihn, die AXA-ARAG über die Entwicklung des Falls auf dem Laufenden zu halten, ihr die für ihre Entscheidung nötigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

E8.4 Freie Anwaltswahl
Muss im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Anwalt bestellt werden oder treten Interessenkollisionen auf, hat die versicherte Person das Recht, im Einvernehmen mit der AXA-ARAG einen Anwalt ihrer Wahl zu bestellen. Interessenkollisionen liegen vor, wenn eine Gesellschaft der AXA-Gruppe – mit Ausnahme der AXA-ARAG – Gegenpartei der versicherten Person ist oder wenn es sich um einen Rechtsfall handelt, bei dem die AXA-ARAG auch der Gegenpartei Versicherungsschutz gewähren muss. Kann keine Einigung über den beizuziehenden Anwalt erzielt werden, wählt die AXA-ARAG einen von drei von der versicherten Person vorgeschlagenen Anwälten aus. Diese dürfen nicht derselben Anwaltskanzlei bzw. -gemeinschaft angehören oder in anderer Weise untereinander verbunden sein.

E8.5 Kostengutsprache
Die AXA-ARAG kann ihre Kostengutsprache für versicherte Leistungen befristen, mit Bedingungen oder Auflagen versehen und auf einen Verfahrensabschnitt oder einen bestimmten Betrag beschränken. Die Mitteilung der versicherten Person an den Anwalt, dass Kostengutsprache erfolgt ist, begründet keinen Antrag auf Schuldübernahme.

E8.6 Vergleiche
Die AXA-ARAG übernimmt Verpflichtungen zu ihren Lasten aus einem Vergleich nur, wenn sie diesem zugestimmt hat.

E8.7 Parteientschädigungen
Prozess- und Parteientschädigungen, die der versicherten Person gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochen werden, müssen der AXA-ARAG bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen erstattet bzw. abgetreten werden.

E8.8 Aussichtslosigkeit
Lehnt die AXA-ARAG eine Leistung für eine Massnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, muss sie dies unverzüglich schriftlich begründen und die versicherte Person auf die Möglichkeit des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten gemäss E8.9 hinweisen. Die Einhaltung von Rechtsmittel-, Verwirkungs- und Verjährungsfristen obliegt in diesem Fall der versicherten Person.

E8.9 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten
Treten Meinungsverschiedenheiten über die Massnahmen zur Erledigung eines Rechtsfalls auf, hat die versicherte Person das Recht, die Angelegenheit von einer gemeinsam zu bestimmenden und unabhängigen Fachperson beurteilen zu lassen. Die Parteien müssen die entstehenden Kosten je zur Hälfte vorschliessen; die unterliegende Partei muss die Kosten schliesslich tragen. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet. Verlangt die versicherte Person nicht innerhalb von 20 Tagen nach Zustellung der Ablehnung ein solches Verfahren, gilt dies als Verzicht. Wird über die Fachperson keine Einigung erzielt oder wenn dies die versicherte Person verlangt, entscheidet anstelle einer Fachperson der Richter im summarischen Verfahren am schweizerischen Sitz bzw. Wohnsitz einer Partei.

E8.10 Massnahmen auf eigene Kosten
Leitet die versicherte Person auf eigene Kosten einen Prozess ein, nachdem die Leistungspflicht wegen Aussichtslosigkeit abgelehnt wurde, übernimmt die AXA-ARAG die dadurch entstandenen Kosten im Rahmen von E4 und E5, wenn das Urteil für die versicherte Person günstiger ausfällt als die von der AXA-ARAG schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens.

E8.11 Abtretungsverbot
Die versicherte Person ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag gegen die AXA-ARAG ohne deren schriftliche Zustimmung an Dritte zu übertragen.

E8.12 Einschränkungen und Haftungsausschlüsse
Die AXA-ARAG kann die Leistungen durch einen externen Schadenregulierer erbringen lassen oder auf die Übernahme der angemessenen Kosten beschränken. Die AXA-ARAG haftet in keiner Art und Weise für die Auswahl und das Beauftragen eines Anwalts oder Dolmetschers sowie für das rechtzeitige Übermitteln von Informationen oder Geldzahlungen.

E8.13 Verletzung von Informations- oder Verhaltenspflichten

Werden Informations- oder Verhaltenspflichten verletzt, kann die AXA-ARAG ihre Leistungen kürzen oder verweigern. Diese Folgen treten nicht ein, wenn die Verletzung nach den Umständen unverschuldet ist oder wenn die versicherte Person nachweist, dass dadurch der Eintritt des Rechtsfalls und der Umfang der geschuldeten Leistungen nicht beeinflusst wurden.

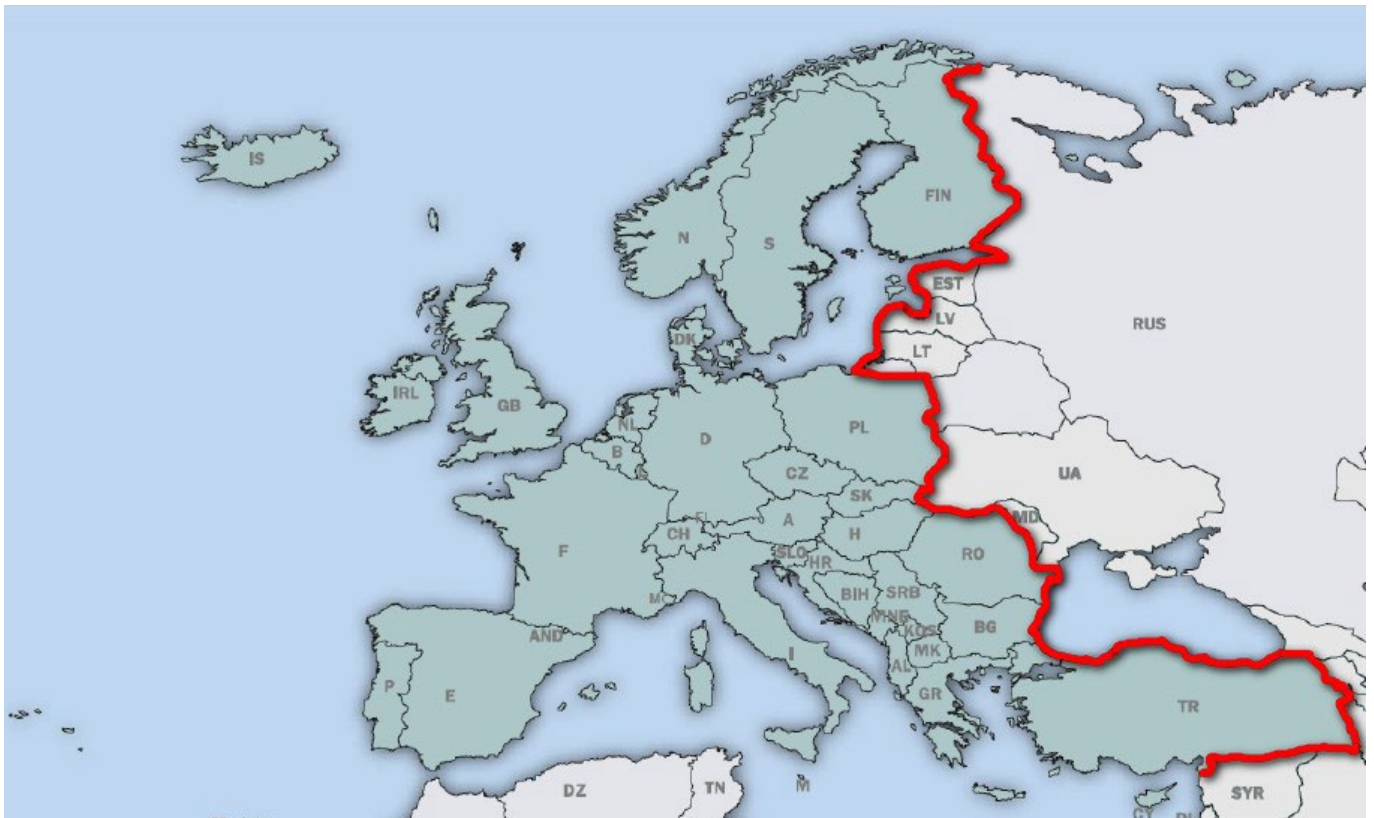
E9 Zeitlicher Geltungsbereich

E9.1 Ein Rechtsfall ist versichert, wenn seine Ursache bzw. das auslösende Ereignis und der Bedarf an Rechtsschutz während der Vertragsdauer eingetreten sind. Die Ursache bzw. das auslösende Ereignis gilt zu jenem Zeitpunkt als eingetreten, zu dem die Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten erstmalig tatsächlich oder angeblich verletzt wurden. Im Schadenersatzrecht ist der Zeitpunkt der Schadensverursachung massgebend, bei Streitigkeiten über Versicherungsleistungen der Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses.

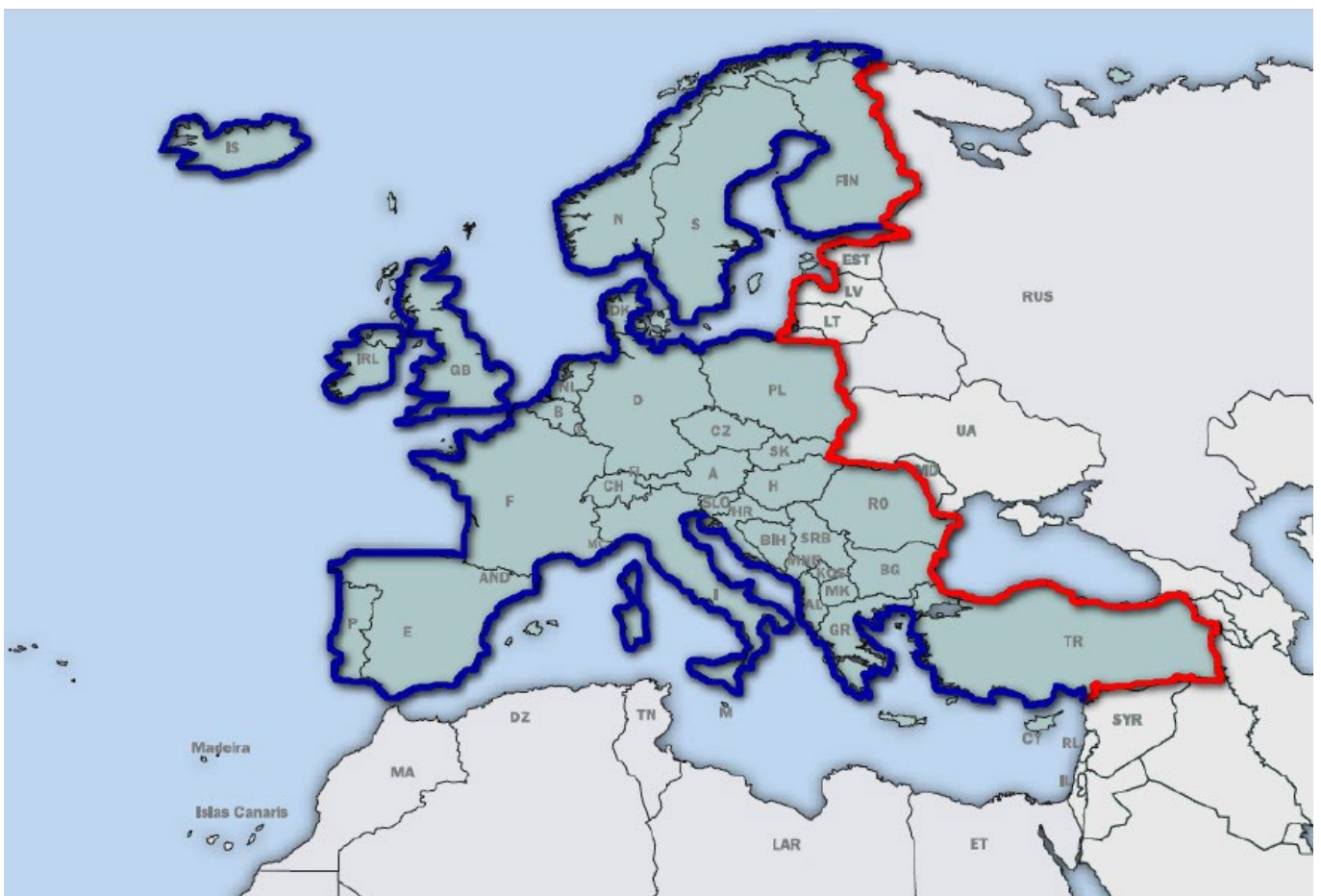
E9.2 Kein Rechtsschutz besteht, wenn der Rechtsfall später als 3 Monate nach Aufhebung der Police gemeldet wird. Ist eine längere Verzögerung ohne eigenes Verschulden entstanden, kann die Meldung des Rechtsfalls nachgeholt werden, sobald der Verzögerungsgrund weggefallen ist.

Karten «Örtlicher Geltungsbereich» gemäss A2

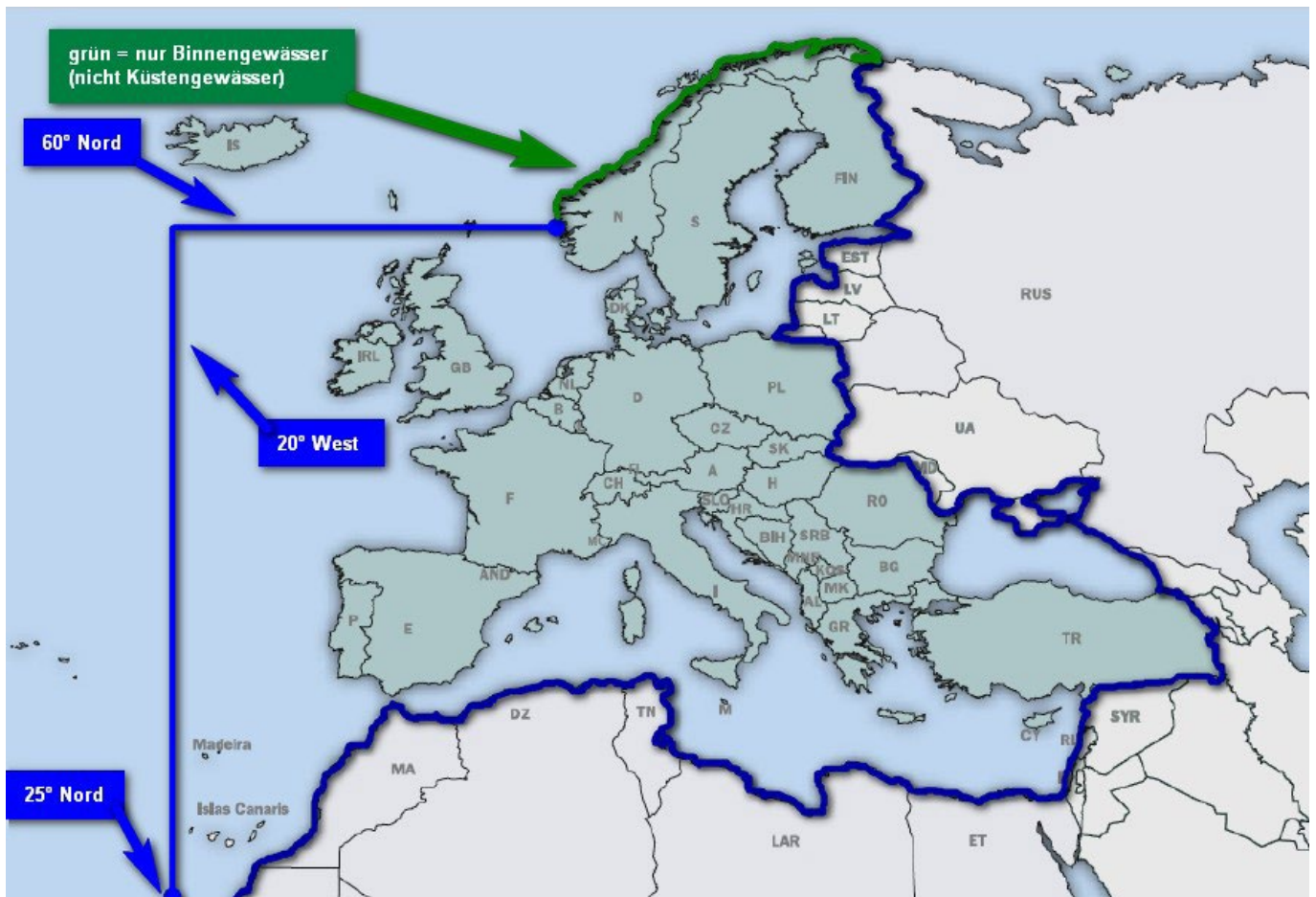
Europäische Binnengewässer (siehe Absatz A2.1.)



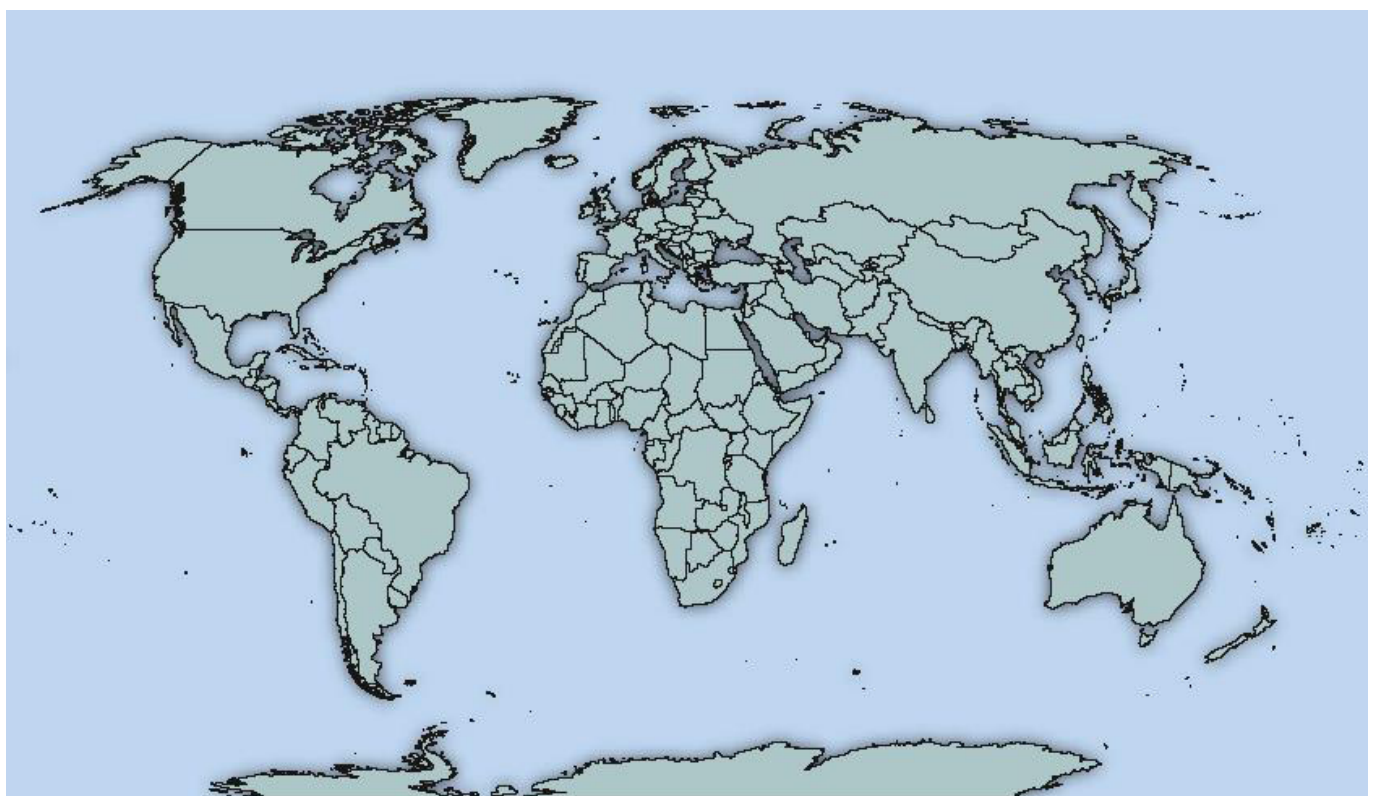
Europäische Küstengewässer (siehe Absatz A2.2.)



Hochseefahrten (Zone B) (siehe A2.2.2.)



Hochseefahrten (Zone C) (siehe A2.2.3.)





Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

[AXA.ch/schadenmeldung](https://www.axa.ch/schadenmeldung)

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

AXA.ch
myAXA.ch (Kundenportal)